

Nich a ch - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 22.

1. Juni 1862.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg
und die Gemeindeverwaltungen des Gerichts-
Bezirks.

Collecte für die durch Brand verunglückte Gemeinde Würding
betreffend.

Unter Bezugnahme auf den hohen Befehl rubr.
Betr. vom 17. Mai 1862 (Kreisamtsbl. Nr. 49, S.
899) ergeht der Auftrag, eine Sammlung vorzunehmen
und die Ergebnisse

binnen 4 Wochen
anher abzuliefern.

Friedberg den 21. Mai 1862.

Königliches Landgericht.

Widder.

Ediktalladung.

Verschollenheitserklärung des Joseph u. Xaver Brandmair betr.

Die seit dem russischen Feldzuge vermissten Johann
Baptist Brandmair, geb. den 22. Juli 1790, u. Xaver
Brandmair, geb. den 23. Dezember 1791, Gütlers-
söhne von Klingen, besitzen ein hypothekarisch versicher-
tes Vermögen von 700 fl., und ist von den Interessent-
en nach verhandelter Verlassenschaft die Löschung der
dessfalligen Hypotheken beantragt.

Da von den Obengenannten bisher eine Kunde
nicht eingezogen werden konnte, so ergeht an Johann

Baptist und Xaver Brandmair oder deren allenfallsige
Descendenz die Aufforderung,

binnen 3 Monaten

a die inser.

etwaige Ansprüche an obigem Vermögen hierorts gel-
tend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist
die Genannten für verschollen, resp. todt erklärt, deren
Vermögen an die Intestat-Erben ausgeantwortet und
die dessfallige Hypothek gelöscht werden würde.

Nichach den 6. Mai 1862.

Königl. Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Nichach
und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amts-
Bezirks.

Gesuch der durch Brand verunglückten Gemeindeglieder von
Würding, um Bewilligung einer Collecte betr.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl.
Regg. von Oberbayern v. 17. ds. Ms. (Kreis-Bl.
Nr. 49, S. 899) werden sämtliche Lokalbehörden be-
auftragt, die Collecte unverzüglich vorzunehmen, und
die Ergebnisse binnen 14 Tagen einzusenden.

Nichach den 27. Mai 1862.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Steuerlisten für die Kapitalrenten- und Einkommensteuer des Rentamtsbezirks **A i c h a c h** betr.

Die Steuerlisten für Kapitalrenten pro 1861/64 und für die Einkommensteuer pro 1861/67 liegen vom Samstag den 30. Mai

14 Tage lang

zur Einsicht der Betheiligten bei unterfertigtem königl. Rentamte bereit, und werden von diesem Tage an während 30 Tagen die Reklamationen gegen die Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses und Berechnung der Steuern entweder schriftlich oder mündlich entgegen genommen, wobei bemerkt wird, daß der Reklamations-Beschluß am Sonntag den 29. Juni geschlossen sei.

Dieses haben der Stadtmagistrat Aichach und sämtliche Landgemeindevverwaltungen des Amtsbezirks öffentlich bekannt zu machen und wie geschehen, binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten.

Aichach den 28. Mai 1862.

Königliches Rentamt Aichach.

Strelin.

Darlehen

in verschiedenen Größen aus Stiftungen und von Privaten zu 4 und 4½ proc. sind zum Verleihen stets vorgemerkt und wird ersucht, die deßfalligen Papiere, als Anlehenstabelle u. u., in Vorlage zu bringen.

Das Commissions-Bureau

Mar Kuttner

Jesuitengasse Lit. F. Nr. 398 in Augsburg.

Franzbranntwein

von

A. Kallhard in Ulm

Bewährt durch seine außerordentlich guten Wirkungen gegen Kopf-, Ohren- und Zahnweh, Verrenkungen und Verletzungen aller Art u. u. zu haben à 15 fr. pr. Fläschchen nebst Gebrauchsanweisung bei

J. M. Bösmiller in Aichach.

Capitalien

in verschiedenen Größen sind stetsfort zu 4 und 4½ Procent auszuleihen im

Commissions-Bureau

Hugo Höfle, Dominikanergasse A 63 in Augsburg.

Biehmarktforderung.

für

den Markt **Inchenhofen.**

§. 1.

Alle Arten von Nutz- und Schlachtvieh sind Gegenstände des Absages, auf den dahier stattfindenden Viehmärkten.

§. 2.

Diese Viehmärkte werden dahier abgehalten:

Am 25. Jänner, 24. April, 25. Juli, 25. Sept., 19. November und am Pfingstdienstag. Fällt jedoch auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag, wird der Markt an noch vorhergehendem Tage abgehalten.

§. 3.

Der Ankauf und Verkauf von Vieh auf dem Markte ist Jedermann ohne Ausnahme gestattet. Der Betrieb des Viehhandels ist dem In- und Ausländer als freie Erwerbsart erlaubt, und sie bedürfen hiezu keine Legitimation.

§. 4.

Die Verkäufer haben ihr Vieh auf den dazu bestimmten Plätzen nach den verschiedenen Gattungen auszuscheiden, und so zu stellen, daß immer geeignete Zwischenräume zur Besichtigung der Thiere verbleiben. Die größeren Thiere sind wohl zu befestigen, um Beschädigungen von Personen und Eigenthum zu verhüten.

§. 5.

Die Marktzeit wird auf 5 Stunden festgesetzt, und beginnt im Sommer um 7 Uhr, u. im Winter um 8 Uhr.

§. 6.

Für Angelegenheiten des Viehmarktes wird eine

eigene Marktkommission aufgestellt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher, oder in Ermangelung aus dem, denselben vertretenden Gemeinde-Ausschußmitglied, dann dem Gemeinbeschreiber. Zugleich wird denselben das noch erforderliche Personal beigegeben.

§. 7.

Das zu Markt gebrachte Vieh wird von der Marktkommission, welcher für diesen Zweck der einschlägige Thierarzt beigegeben ist, besichtigt. Ungesundes, oder von einem angesteckten Orte herkommendes Vieh wird nicht zugelassen, und dessen Entfernung sogleich verfügt. Viehhändler haben, wenn eine Seuche in der Nähe herrschen sollte, besondere Zeugnisse der betreffenden Polizeibehörde beizubringen, daß ihr Vieh, welches genau bezeichnet sein muß, aus einem gesunden Ort hergebracht worden sei.

§. 8.

Von jedem auf diesen Märkten zugetriebenen Pferd, Fohlen, Hornvieh, und von jeder Schweinmutter wird ein Standgebühr von 3 fr., von jedem Rinde unter einem Zentner, dann von einem Kalbe und einem Mastschweine 2 fr., von einem Bock, Frischling und einem Schaf 1 fr., von einem Saugschweine $\frac{1}{2}$ fr. erheben. Außerdem sind bei wirklich eingetretenen Verkäufen zur Bestreitung des Aufwandes für das Aufsichtspersonal, für Regiekosten und Beiziehung des Thierarztes folgende Marktgebühren zu entrichten:

- 1) beim Verkaufe eines Pferdes, eines Sprungstieres, eines Ochsen oder einer Kuh je 12 fr.,
- 2) beim Verkaufe eines Fohlen, oder eines Stück Jungviehes von 50 Pfund bis 1 Zentner 6 fr.

§. 9.

Verboten ist:

- a) das auf dem Markte gekaufte Vieh, auf nemlichen Markte wieder zu verkaufen,
- b) zur Bestimmung der Verkaufspreise, oder zum gemeinschaftlichen Aufkaufe des Viehes auf dem Markte selbst Verbindungen einzugehen oder Verbindungen zu treffen,
- c) ohne Abwarten der Forderung des Verkäufers Angebote zu machen, oder die Forderung des Verkäufers zu überbieten,

- d) einen bereits angeknüpften Handel durch Ueberbieten, oder auf eine andere Weise zu stören
- e) kranke Thiere zu Markt zu bringen, oder das Vieh auf eine Weise zu behandeln, die als Thierquälerei zu erachten ist.

Uebertretungen der Viehmarktfordnung werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Die zuerkannte Geldstrafe fließt zu $\frac{2}{3}$ in die Orts-Armenkasse.

Öeffentliche Sitzungen des kgl. Bezirks-Gerichtes Altschach.

Donnerstag den 5. Juni.

Vormittags 8 Uhr: Untersuchung gegen Joseph und Jakob Pfaffensteller, dann Joseph Brunner sämmtlich von Unterschneitbach, wegen Vergehens der Körperverletzung.

Um 10 Uhr: Untersuchung gegen Ulrich Heppenheimer von Frankenstein wegen Vergehens der Körperverletzung.

Um 11 Uhr: Untersuchung gegen Bartholomä Gnuva von Weinberg, wegen Vergehens des Diebstahls.

Nachmittags 2 Uhr: Untersuchung gegen Johann Drexler von Kösching wegen Vergehens des Diebstahls.

Um 3 Uhr: Untersuchung gegen Joseph Stadler von Schiltberg wegen Vergehens der Körperverletzung.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Donnerstag den 22. Mai.

Ferdinand Ecker von Sunzhausen wurde wegen Verbrechen des Mißbrauchs der Privatgewalt durch Verführung zur Unzucht zu einer $1\frac{1}{4}$ jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Würden für immer unfähig erklärt.

Blasius Münch von Weilach wurde von der Anschulldigung des Diebstahlsvergehens freigesprochen; wegen Vergehens der Widersehung aber zu einer 3monatlichen doppeltgeschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Johann Braun von Ingolstadt, wurde wegen Verbrechen der Widersehung in Concurrenz des Diebstahlsvergehens zu einer 2jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Paris, 25. Mai. Ein Attentat, das neulich auf der Eisenbahnlinie von Paris nach Reuen vorfiel, mahnt abermals dringend daran, wie nothwendig es ist, zwischen den Eisenbahnreisenden und den Conducteurs ein Verbindungsmittel herzustellen. Mit dem Zug, der am letzten Sonntag Nachts 10 Uhr 45 Minuten Paris verließ, war ein junger Kaufmann mitgereist. In Nantes wechselte er den Waggon und nahm in der Abtheilung eines andern Waggons, wo sich bereits ein 45 Jahre altes Individuum, ein junger Mann und ein junges Mädchen befanden, Platz. Kurz darauf verfiel der Kaufmann in einen tiefen Schlaf, aus welchem er durch einen heftigen Schmerz am Hals aufgeweckt wurde. Das 45jährige Individuum hatte ihm einen Messerstich beigebracht und hob gerade die Hand auf, um ihm einen zweiten zu geben. Der Verwundete ergriff schnell den Arm seines Angreifers und stieß ihn zurück, indem er ihm die rechte Hand auf das Gesicht hielt. Der Wüthende biß ihn sofort

in einen Finger dieser Hand. Trotz des starken Bisses und obgleich er viel Blut verlor, warf der Kaufmann seinen Gegner zu Boden, wobei ihm die beiden andern Personen, namentlich das junge Mädchen behilflich waren. Ueber eine Stunde lang mußten die drei Personen den Mordmörder, während sie um Hilfe riefen, was aber wegen des Geräusches des Zugs von Niemand gehört. Endlich wurde beim Vorbeifahren an einer Station der Hilferuf gehört. Der Zug hielt an, man fesselte den Tobenden, brachte ihn in einen besondern Waggon und überlieferte ihn in Rouen, wo er Morgens 2 Uhr 50 Minuten ankam. Glücklicherweise traf der Schnitt keine Organe, deren Verletzung lebensgefährlich gewesen wäre; aber gleichviel ob man es mit einem Wahnsinnigen oder einem wirklichen Verbrecher zu thun hat, es ist immerhin schauerhaft, wenn man daran denkt, welches größliches Unglück sich zutragen kann, wenn es dem Reisenden unmöglich ist, dem Zugführer zu rufen.

Altsach den 24. Mai

Frucht- Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindest		fl.	fr.	gestiegen		gefallen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	434	234	—	20	32	20	11	19	44	4724	14	—	5	—	—
Korn	156	156	—	14	52	14	37	14	18	2280	45	—	4	—	—
Gerste	5	5	—	14	15	14	3	14	—	70	15	—	—	—	33
Haber	149	149	—	7	28	7	14	6	59	1078	18	—	7	—	—
Summa	544	544	—							8153	32				

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod				Wehl, pr. Dreißiger				fr.	fl.
			Pfd.	Loth	Dut.	Ehl.	Pfd.	Loth	Dut.	Ehl.		
Ohnsfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	1	Mundmehl oder Auszug	—	—	7	—
Rohfleisch	13	2	Kreuzer-Semmel	—	4	2	2	Semmelmehl	—	—	6	—
Rindfleisch	12	2	Halbkreuzer-Röggel	—	3	2	1 1/2	Mittel- oder Roggenmehl	—	—	5	—
Schweinefleisch	16	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	3	Nachmehl	—	—	4	—
Kalb- und Hammelfleisch	10	—	Halbbazen-Laib	—	19	2	—	Beutel- oder Brodmehl	—	—	4	—
Schafffleisch	—	—	Bazen-Laib	1	7	—	—	1 Pfund Roggenbrod	—	—	3	3

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 31. Mai bis 7. Juni.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod				Wehl per Viertel				fl.	fr.	pf.
			Pfd.	Loth	Dut.	Ehl.	Pfd.	Loth	Dut.	Ehl.			
Ohnsfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	—	—	2	5	—
Rohfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	—	—	1	41	—
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	—	Waizenmehl	—	—	1	25	—
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	14	—	—	Geringeres Waizenmehl	—	—	1	9	—
Schafffleisch	—	—	Bazen-Laib	1	6	—	—	Roggenmehl	—	—	1	3	—
Kalb- und Hammelfleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	12	—	—	Nachmehl	—	—	—	53	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf

Leindau, 24. Mai	Waizen	22 fl.	18 fr.	Korn	18 fl.	6 fr.	Gerste	— fl.	— fr.	Haber	7 fl.	54 fr.
Lauringen, 25. Mai	"	25 "	30 "	"	16 "	18 "	"	13 "	48 "	"	7 "	— "
Friedberg, 28. Mai	"	20 "	13 "	"	14 "	29 "	"	— "	— "	"	7 "	12 "
Bertingen, 27. Mai	"	19 "	30 "	"	15 "	45 "	"	14 "	6 "	"	7 "	12 "
München, 24. Mai	"	20 "	20 "	"	14 "	55 "	"	12 "	52 "	"	7 "	4 "
Regensburg, 24. Mai	"	18 "	37 "	"	14 "	55 "	"	11 "	46 "	"	6 "	50 "
Schrobenhausen, 22. Mai	"	19 "	35 "	"	14 "	39 "	"	— "	— "	"	7 "	21 "
Nürnberg, 24. Mai	"	20 "	18 "	"	15 "	4 "	"	13 "	52 "	"	6 "	36 "